



Bank Finance Alert Januar 2010

Gesetzesentwurf mit Änderungen u. a. zum Pfandbriefgesetz

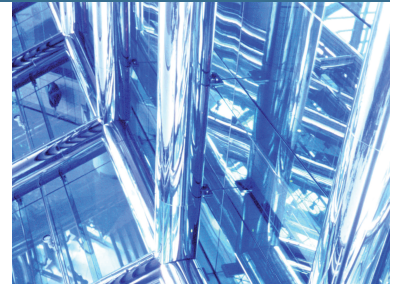
Das Bundesministerium der Finanzen hat am 30. November 2009 einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie vorgelegt. Der Entwurf enthält Änderungen zum Kreditwesengesetz, zur Solvabilitätsverordnung, zur Großkredit- und Millionenkreditverordnung, zum Pfandbriefgesetz und zur Pfandbrief-Barwertverordnung. Die wesentlichen Änderungen, die aus Sicht des Finanzministeriums auch als erste Konsequenzen aus der Finanzmarktkrise zu verstehen sind, beziehen sich auf die folgenden Punkte:

- Änderung der Großkreditvorschriften zur besseren Erfassung von Konzentrationsrisiken,
- einheitliche Prinzipien für die Anerkennung von hybriden Kapitalbestandteilen als Kernkapital,
- Stärkung der Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsbehörden,
- Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungen und Wiederverbriefungen sowie Verschärfung der Offenlegungsanforderungen,
- Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen für Adressenausfallrisiken im Handelsbuch,
- Berücksichtigung von Lebensversicherungen als Sicherungsinstrumente und Behandlung von Investmentfonds,
- Verbesserung der Liquiditätssteuerung der Institute.

Unabhängig davon wird die Stellung des Sachwalters im Pfandbriefgesetz durch die Möglichkeit gestärkt, sich im Fall der Insolvenz der Pfandbriefbank zur Beschaffung von Liquidität bei der Deutschen Bundesbank refinanzieren zu können.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen nach bisherigem Stand des Entwurfs zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungsvorschläge des Entwurfs im Hinblick auf das Pfandbriefgesetz kurz dargestellt. Die Änderungen sollen nach Ansicht des Finanzministeriums die Qualität des Pfandbriefs erhöhen.



Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

der vorliegende Bank Finance Alert liefert Ihnen eine Zusammenfassung der wesentlichen Punkte des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie, der vor kurzem vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegt wurde. Besonderes Augenmerk liegt auf den Auswirkungen auf das Pfandbriefgesetz.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre, für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bank Finance-Team von
White & Case

Ansprechpartner

White & Case LLP
Bockenheimer Landstraße 20
60323 Frankfurt am Main

Dr. Thomas Flatten
Tel.: +49 69 29994 1233
tflatten@whitecase.com

Insolvenzfeste Treuhandkonstruktion für Öffentliche Pfandbriefe

Die in der bisherigen Fassung des § 1 Abs. 2 S.1 PfandBG formulierte Gleichstellung des Erwerbs einer Hypothek mit dem insolvenzfesten Anspruch auf Abtretung einer Hypothek soll nicht nur wie bislang für Hypotheken, Schiffshypotheken, Registerpfandrechte und ausländische Flugzeughypotheken gelten, sondern auch auf öffentliche Deckungswerte erweitert werden. Da auch im Bereich der Staatsfinanzierung insolvenzfeste Treuhandkonstruktionen verwendet werden, ist die geplante Erweiterung auch mit Blick auf den Schutz der Pfandgläubiger angemessen.

Abwicklung der Deckungsmassen bei Aufhebung der Erlaubnis nach § 32 KWG

Bislang ist die Abwicklung der Deckungsmassen nur für die Fälle vorgesehen, in denen die BaFin die Erlaubnis für das Pfandbriefgeschäft aufhebt oder diese Erlaubnis aus anderen Gründen erlischt. Mit einem neuen Absatz 4 zu § 2 PfandBG soll auch der weitergehende Fall erfasst werden, dass die Erlaubnis nach § 32 KWG zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen aufgehoben wird.

Ruhende Treuhänderpflichten bei Bestellung eines Sachwalters

Das Amt des Treuhänders soll mit der Ernennung eines Sachwalters ruhen, der für die Dauer seiner Ernennung die Aufgaben des Treuhänders übernimmt. Der Treuhänder soll jedoch verpflichtet bleiben, dem Sachwalter alle Informationen mitzuteilen, die für die Verwaltung der Deckungswerte von Bedeutung sein können.

Haftungsbeschränkung für Treuhänder

Angesichts der im Wesentlichen auf Überwachungspflichten beschränkten Tätigkeit des Treuhänders erscheint eine unbeschränkte Haftung im Falle der Fahrlässigkeit nicht zumutbar. Daher soll dem Treuhänder ermöglicht werden, eine Versicherung für seine Haftungspflicht abzuschließen, die jedoch nur bei betraglich beschränkter Haftung erhältlich ist. Die Haftungsbeschränkung soll für grob fahrlässiges Handeln des Treuhänders gelten und sich auf EUR 1.000.000 belaufen. Dieser vorgeschlagene Grenzwert orientiert sich an der Haftung für Wirtschaftsprüfer. Eine weitergehende vertragliche Beschränkung dieser Haftung soll allerdings nicht möglich sein. Sofern die Haftung durch eine Versicherung gedeckt wird, soll jedoch die Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Sorgfalt des Treuhänders durch einen angemessenen Selbstbehalt gewährleistet werden, der das Eineinhalbfache der jährlichen Vergütung des Treuhänders betragen soll.

Vergütung des Treuhänders

Die Vergütung des Treuhänders soll künftig unmittelbar von der Pfandbriefbank gezahlt werden. Die bisherige Regelung, nach der die Vergütung von der BaFin gezahlt und ihr von der Pfandbriefbank ersetzt wird, erscheint zu umständlich. Die Höhe der Vergütung soll aber nach wie vor von der BaFin festgesetzt werden. Zusätzlich sollen auch die notwendigen Auslagen des Treuhänders ersetzt werden, womit die bislang offene Frage der Zulässigkeit solcher Aufwandsersatzzahlungen geklärt werden soll. Darüber hinausgehende Leistungen der Pfandbriefbank sind unzulässig, um die Unabhängigkeit des Treuhänderamts zu gewährleisten.

Erschließung weiterer Deckungswerte für den Hypothekenpfandbrief

Grundpfandrechte, die dem Grunde nach in Deckung genommen werden könnten, und Grundstücke, auf denen sie lasten, erfüllen oftmals nicht die strengen Anforderungen an Deckungswerte bei einem untergeordneten Teil oder Teilbetrag, obwohl sie zum größten Teil zur Deckung geeignet sind. Die vorgeschlagene Neuregelung ermöglicht es, auch diese Deckungswerte zu verwenden, dabei aber nur den zur Deckung geeigneten Teilbetrag anzusetzen. Dies ist für die Qualität der Deckung unschädlich, erschließt

Hinweis

White & Case ist eine internationale Anwaltskanzlei, die aus White & Case LLP, eine im US-Staat New York registrierte Limited Liability Partnership, White & Case LLP, eine nach englischem Recht eingetragene Limited Liability Partnership, und weiteren angeschlossenen Unternehmen besteht. Die Partner unserer deutschen Büros gehören ebenfalls der nach dem Recht des Staates New York gegründeten Limited Liability Partnership an. Demzufolge ist die persönliche Haftung der einzelnen Partner beschränkt.

Der Bank Finance Alert ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten und anderer interessierter Personen. Der Bank Finance Alert kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Informationen oder konkrete Anfragen zur Verfügung.

www.whitecase.de

aber weitere Deckungswerte für den Hypothekendarfbrief und gleicht den Hypothekendarfbrief insoweit dem Schiffsdarfbrief und Flugzeugdarfbrief an.

Publikationsvorschriften

Bislang gibt es keine verbindliche Vorgabe, für welchen Zeitraum die nach § 28 PfandBG zu veröffentlichenden Informationen auf den Internetseiten der Darfbriefbanken bereitgehalten werden müssen. Um für Darfbriefgläubiger im Hinblick auf die Entwicklung der Transparenzangaben für einen angemessenen Vergleichszeitraum eine einheitliche Informationstiefe zu gewährleisten, sollen die Angaben für die Dauer von jeweils zwei Jahren zugänglich belassen werden.

Mindestreserve zählt nicht zur Insolvenzmasse

Da der Sachwalter Refinanzierungsgeschäfte mit der Bundesbank tätigen darf, muss er auch die zentralbankrechtlichen Anforderungen erfüllen können, also zum Beispiel eine Mindestreserve für Darfbriefe unterhalten können, deren Ursprungslaufzeit weniger als zwei Jahre beträgt. Die von der Darfbriefbank bei der Bundesbank unterhaltene Mindestreserve darf allerdings nicht in die Insolvenzmasse fallen und nicht dem Insolvenzverwalter zustehen. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll verhindert werden, dass die Erfüllung der Mindestreservepflicht durch den Sachwalter zu einer Verminderung der Deckungsmasse führt.